

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 07.02.2025

Az.: 6 K 29/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.06.2025	11:00 Uhr	VI, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Heiligenstadt
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
53/2.048	Eigentumswohnung	am Keller Nr.6/4, KFZ-Stellplatz Nr.8	6738 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Heiligenstadt	38, 85/30	Gebäude- und Freifläche	Albert-Schweitzer-Str.5-8, 37308 Heilbad Heiligenstadt	1.696
Heiligenstadt	38, 85/33	Verkehrsfläche	Albert-Schweitzer-Str.5-8, 37308 Heilbad Heiligenstadt	303

Zusatz: verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6/4
laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 6724 bis 6763).
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht am Keller Nr. 6/4 und KFZ-Stellplatz Nr. 8.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilli-

gung vom 24.09.1998 und 24.06.1999, URNr. 1464 und 878 Notar Güttler in Mühlhausen; hierher übertragen aus Blatt 6682; eingetragen am 28.07.1999.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Eigentumswohnung im 2. OG links des Hauseingangs Albert-Schweitzer-Str. 6, mit Kellerraum und Parkplatz, ca. 52 m² Wohnfläche.

Es erfolgte lediglich eine Außenschätzung.

Verkehrswert: 37.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 15.07.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.